

BGer 4F_6/2026 vom 21. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_6_2026

FR: TF 4F_6/2026 du 21 avril 2026

IT: TF 4F_6/2026 del 21 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit dem vorliegenden Endentscheid wird das Gesuch der Gesuchsteller um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

E. 2

Die Gesuchsteller stellen in ihrer Beschwerde ein Ausstandsbegehren gegen Bundesrichter Hurni und Gerichtsschreiber Tanner.

Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn einer der in Art. 34 Abs. 1 lit. a-e BGG umschriebenen Ausstandsgründe vorliegt. Dabei bildet die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund (Art. 34 Abs. 2 BGG). Anders verhält es sich nur, wenn zusätzlich Umstände vorliegen, die auf einen ausstands begründenden Tatbestand im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG schliessen lassen (Urteil 4F_9/2023 vom 12. Januar 2024 E. 2, mit Hinweisen).

Die ausstands begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG). Ausstandsbegehren, die primär mit früheren, zuungunsten der Partei ausgefallenen Entscheiden, an denen die abgelehnte Gerichtsperson mitgewirkt hat, oder sonstwie mit nicht nachvollziehbaren bzw. untauglichen Motiven begründet werden, sind unzulässig. Die abgelehnte Gerichtsperson kann in einem solchen Fall am Entscheid über das Ausstandsbegehren mitwirken, ohne dass gemäss Art. 37 Abs. 1 BGG vorzugehen wäre (Urteil 4F_9/2023 vom 12. Januar 2024 E. 2).

Die Gesuchsteller werfen den beiden Gerichtspersonen vor, sie hätten "Gesetzesartikel unrichtig zitiert, Recht unrichtig angewandt". Entsprechend hätte das Bundesgericht ihr früheres Rechtsmittel antragsgemäss behandeln und gutheissen müssen. Die Gesuchsteller machen damit keine Umstände glaubhaft, die auf einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG hindeuten würden. Folglich ist auf ihr Ausstandsgesuch nicht einzutreten.

E. 3

Die Gesuchsteller begründen ihr Revisionsbegehren im Wesentlichen damit, dass das Bundesgericht im Urteil 4D_13/2025 vom 14. April 2025 mehrere Anträge von ihnen nicht beurteilt habe.

Nach Art. 121 lit. c BGG kann die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Ein solches Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides zu stellen (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Das Urteil 4D_13/2025 vom 14. April 2025 wurde den Gesuchstellern am 24. April 2025 zugestellt. Ihr erst im März 2026 gestelltes Revisionsgesuch ist offensichtlich verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Auf das Revisionsgesuch wäre aber auch deshalb nicht einzutreten, weil es nicht hinreichend begründet wurde (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) und zudem offenkundig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruht (Art. 42 Abs. 7 BGG).

E. 4

Das Gesuch der Gesuchsteller um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Gesuchstellern 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG).

Die Gesuchsgegnerin und die weitere Verfahrensbeteiligte haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihnen mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 5

Die Gesuchsteller werden darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.